

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 15/2005 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 49/2018

Typ

Gesetz

§/Artikel/Anlage

§ 25

Inkrafttretensdatum

29.09.2018

Abkürzung

WWPG

Index

60 Gesundheits- und Sozialrecht (S); 60/40 Krankenbehandlung

Text**4. ABSCHNITT****Betriebspflichten****Verschwiegenheitspflicht**

§ 25. (1) Der Heimträger und die in einem Heim tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn:

1. nach gesetzlichen Vorschriften eine Auskunftspflicht vorgesehen ist;
2. Mitteilungen an Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörden sowie an die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft zur Wahrnehmung der diesen Stellen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
3. die durch die Offenbarung der Tatsache betroffene Person von der Geheimhaltung entbunden hat;
4. die Offenbarung der Tatsache nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege, der Rechtspflege, der Entscheidung über Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen unbedingt erforderlich ist.

(3) Der Heimträger hat das Personal auf diese Verschwiegenheitspflicht nachweislich schriftlich hinzuweisen.

Im RIS seit

08.10.2018

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2018

Gesetzesnummer

20000277

Dokumentnummer

LWI40012847